

**Infektionsschutzgesetz (IfSG) – Coronavirus; Amtliche Bekanntmachung der
Unterschreitung des Inzidenzwertes kleiner als 100**

Die Stadt Coburg gibt gemäß § 18 Abs. 1 Satz 6, § 19 Abs. 1 Satz 4 und § 20 Abs. 1 Satz 3 der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11.BayIfSMV) Folgendes bekannt:

Der nach § 28 a Abs. 3 Satz 12 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bestimmte Inzidenzwert von 100 Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) wurde in der Stadt Coburg mit dem aktuellen Wert vom 19.02.2021 von 48,7 unterschritten.

Diese Bekanntmachung wirkt sich ab 22.02.2021 auf folgende Bereiche aus:

Schulen - § 18 Abs. 1 Satz 5 der 11.BayIfSMV:

Es findet Präsenzunterricht für folgende Schulen bzw. Jahrgangsstufen oder Schulklassen unter Einhaltung des Mindestabstands von 1,50 Metern auch in den Unterrichtsräumen statt:

1. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Grundschulen,
2. an den Jahrgangsstufen 1 bis 4 der Förderzentren einschließlich der Schulvorbereitenden Einrichtungen sowie an weiteren Jahrgangsstufen der Förderzentren in den Förderschwerpunkten emotionale und soziale Entwicklung, geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen und weiterer Förderbedarf sowie Hören und weiterer Förderbedarf,
3. an den Schulen für Kranke in Abstimmung mit den Kliniken,
4. in den Abschlussklassen der übrigen Schulen gemäß § 18 Abs. 1 Satz 1 der 11.BayIfSMV.

Hinweis:

Für die sich im bereits derzeit im Wechselunterricht befindlichen Jahrgangsstufen, d. h. für Abiturientinnen und Abiturienten, für die im Jahr 2021 Abschlussprüfungen durchgeführt werden, sowie für Schülerinnen und Schüler beruflicher Schulen, bei denen zeitnah Abschlussprüfungen anstehen gilt inzidenzunabhängig weiterhin Wechselunterricht, wobei eine Teilung der Klasse bzw. des Kurses nur erforderlich ist, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten wird.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige - § 19 Abs. 1 Satz 3 der 11.BayIfMV:

Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die jeweiligen Träger haben ein Schutz- und Hygienekonzept auf der Grundlage eines ihnen von den Staatsministerien für Familie, Arbeit und Soziales und für Gesundheit und Pflege zur Verfügung gestellten Rahmenhygieneplans auszuarbeiten und auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen; dabei sind einrichtungsspezifische Anforderungen und die Umstände vor Ort zu berücksichtigen.
2. Die Betreuung erfolgt in festen Gruppen.

Berufliche Aus- und Fortbildung, außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen - § 20 Abs. 1 Satz 1 und 2 der 11.BayIfSMV

Angebote der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt. ²In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet, können abweichend von Satz 1 Angebote in Präsenzform stattfinden, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann.

Hinweise:

1. Die Zulassung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 der 11.BayIfSMV für Abschlusslehrgänge der beruflichen Schulen auch für notwendige praktische außerschulische Ausbildungsteile zur Vorbereitung zeitnah stattfindender Kammerprüfungen bleibt unberührt.
2. Angebote der Erwachsenenbildung nach dem Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetz und vergleichbare Angebote anderer Träger sowie sonstige außerschulische Bildungsangebote, soweit sie nicht von Abs. 1 erfasst sind, sind vorbehaltlich des Abs. 3 in Präsenzform untersagt.
3. Der Unterricht an Musikschulen ist in Präsenzform untersagt.
4. Für theoretischen Fahrschulunterricht, Nachschulungen, Eignungsseminare sowie theoretische Fahrprüfungen gilt für das Lehrpersonal eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und im Übrigen FFP2-Maskenpflicht; § 18 Abs. 3 Satz 4 der 11.BayIfSMV gilt entsprechend. Für den praktischen Fahrschulunterricht und für praktische Prüfungen gilt FFP2-Maskenpflicht für das Lehrpersonal im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen sowie für die übrigen Fahrzeuginsassen.

Im Auftrag

Kai Holland
Leiter des Ordnungsamtes